



---

**Ausschuss-Drucksache: 20(24)114-E**

Eingang: 08.03.2023

---

---

**Titel:** Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Stefan Sellschopp für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 13. März 2023

---



**Digitalisierung im Bauleitplanverfahren - BT-Drucksache 20/ 5663**  
**Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**  
**am 13.03.2023: Stellungnahme Dr. Stefan Sellschopp**

**I. Ausgangslage:**

1.

Die Bauleitplanung als Herzstück der kommunalen Planungshoheit ist das wichtigste Planungswerkzeug zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Sie wird zweistufig in einem formalen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen, das im BauGB umfassend geregelt ist:

- 1.) Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan) für das gesamte Gemeindegebiet (§§ 5–7 BauGB). Dieser enthält nur behördenverbindliche Darstellungen über die Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung.
- 2.) Aufstellung von Bebauungsplänen (verbindlicher Bauleitplan) für räumliche Teilbereiche des Gemeindegebietes (§§ 8–10 BauGB). Mit diesen Festsetzungen wird die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich geregelt.

2.

Für die Aufstellung der Bauleitpläne sind die Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung zuständig (kommunale Planungshoheit). Im Rahmen der Gesetze können sie somit ihre städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich steuern. Sie unterliegen dabei der Rechtsaufsicht höherer Verwaltungsbehörden und der Normenkontrolle der Justiz.

3.

Bei der Bauleitplanung müssen die Gemeinden Ziele der Raumordnung, die sich aus Raumordnungsplänen ergeben, beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, Anpassungspflicht) sowie öffentliche und private Belange berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB, Abwägungspflicht).

4.

Im Flächennutzungsplan wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt

**Zusammenfassung:**

Die Bauleitplanung läuft zweistufig (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) sowie streng formal nach BauGB in einem bewährten Verfahren ab. Sie ist u.a. wegen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Präklusionswirkung ein in der Bevölkerung akzeptiertes Verfahren, das zu einer breiten Identifikation der Bevölkerung mit den Zielen der gemeindlichen Entwicklung führt.



**Digitalisierung im Bauleitplanverfahren - BT-Drucksache 20/ 5663**  
**Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**  
**am 13.03.2023: Stellungnahme Dr. Stefan Sellschopp**

**II. Zu § 3 II BauGB – E: Digitale Öffentlichkeitsbeteiligung**

1.

Da für eine Gemeinde grundsätzlich nur ein Flächennutzungsplan existiert, werden Änderungen der beabsichtigten Bodennutzung in verschiedenen Teilbereichen in einer Änderung des Flächennutzungsplanes zusammengefaßt und durchlaufen dann das Verfahren nach BauGB.

2.

Eine Digitalisierung insbesondere das Einsehen der auszulegenden Unterlagen am heimischen Computer ist grundsätzlich zu begrüßen. Der interessierte und technikaffine Bürger kann sich so unabhängig von Öffnungs- und eigenen Arbeitszeiten sowie losgelöst vom öffentlichen Nahverkehr oder auch der eigenen Mobilitätssituation jederzeit einen Überblick verschaffen. Das setzt aber neben einem funktionsfähigen Internetzugang auch eine ausreichende Hardware voraus, um sich umfangreichen Dateien überhaupt herunterladen zu können.

3.

Häufig gibt es in Gemeinden technische Probleme im Zuge der Digitalisierung alter und unhandlicher Pläne (z.B. Landschaftspläne), die aber für die Bauleitplanung relevant sind. Werden diese Pläne nicht Bestandteil der digitalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung, steht ein beachtlicher Verfahrensmangel gemäß § 214 BauGB im Raum.

4.

Bürger verfügen regelmäßig nicht über Kenntnisse des Ablaufes einer Bauleitplanung. Im Zuge einer Einsicht können regelmäßig Fragen geklärt und Mißverständnisse ausgeräumt werden. Das reduziert den späteren Arbeitsaufwand bei der Behandlung etwaiger Stellungnahmen. Gerade diese von den Gemeinden praktizierte Bürgernähe ist ursächlich für die hohe Akzeptanz einer Bauleitplanung.

5.

Insbesondere im ländlichen Raum ist die Zugangsmöglichkeit zu einem funktions- und vor allem leistungsfähigen Internetzugang eingeschränkt. Digitale und analoge Verfahren sollten daher parallel laufen. Durch ein sorgsames Arbeiten sind Fehlerquellen bei der gemeindlichen Entwicklung ausschließen.

6.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Drucksache 688/22) vom 10.02.2023 auf der Seite 3 f. Bedenken „aus Gründen der nationalen Sicherheit“ angemeldet, da eine Veröffentlichung im Internet zu sachfremden Zwecken genutzt werden könnte. Insbesondere wird hier auf die



**Digitalisierung im Bauleitplanverfahren - BT-Drucksache 20/ 5663**  
**Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**  
**am 13.03.2023: Stellungnahme Dr. Stefan Sellschopp**

kritische Infrastruktur abgestellt, die wegen des Krieges in der Ukraine und der veränderten Weltsicherheitslage beeinträchtigt sein könnte. Den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist im Kontext zu entnehmen, daß auch Wind- und Solarenergieflächen unter kritische Infrastruktur subsumiert werden sollen.

7.

Ein Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Bodennutzung durch die Gemeinde dar. „Kritische Infrastruktur“ ist wegen der geringen Planungstiefe hierbei nur in Form von Leitungstrassen oder beispielsweise durch „Sondergebiete“ zu erkennen. Im Internet frei zugängliche Google-Maps Karten ermöglichen regelmäßig einen tieferen Einblick, da dort sogar Straßennamen, Hausnummer und Autokennzeichen abzulesen sind.

8.

Kritische Infrastruktur im klassischen Sinne dürfte regelmäßig europaweit auszuschreiben sein, weshalb die sicherheitsrelevanten Details an „sachfremde“ Dritte mit den Ausschreibungsunterlagen geliefert werden.

9.

Beispielsweise in Brandenburg ist festzustellen, daß sich die Regionalplanung intensiv mit den Themen Photovoltaik- und Windenergieflächen beschäftigt (Anhörung zur Drucksache 7/ 6155). Über regionale Planungsgemeinschaften werden geeignete Flächen identifiziert und auf die Gemeinden zur Erreichung der politisch vorgegebenen Ziele der Energiewende aktiv zugegangen.

10.

Wenn nun nicht mehr die Gemeinde, sondern direkt oder indirekt beispielsweise eine regionale Planungsgemeinschaft die Bauleitplanung als Herzstück der kommunalen Planungshoheit wesentlich prägt, werden das Subsidiaritätsprinzip und die Akzeptanz der Ergebnisse der Bauleitplanung in der Bevölkerung beschädigt.

11.

Jedwede Beeinträchtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung beispielsweise durch verkürzte Fristen oder ein ausschließliches Abstellen auf eine Digitalisierung oder ein Vorschieben nationaler Sicherheitsinteressen entmündigt den Bürger und verhindert eine Akzeptanz der Bauleitplanung. Das kann zu einer Ablehnung des Staates sowie seiner gewählten Repräsentanten führen.



**Digitalisierung im Bauleitplanverfahren - BT-Drucksache 20/ 5663**  
**Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**  
**am 13.03.2023: Stellungnahme Dr. Stefan Sellschopp**

**III. Zu § 4 II BauGB – E: Digitalisierung bei der Behördenbeteiligung sowie der Träger öffentlicher Belange**

Im Zuge der Bauleitplanung kann die Zusammenarbeit/ Abstimmung/ Einbindung von Behörden sowie Träger öffentlicher Belange problemlos digital erfolgen. Es muß allerdings sichergestellt werden, daß diese Unterlagen vom interessierten Bürger auch in Papierform eingesehen werden können.

**IV. Zu § 6 IV S. 1 – E: Fristverkürzung**

Verfahren der Bauleitplanung brauchen regelmäßig mehrere Jahre und führen zu einem bestandskräftigen sowie zu einem von der Bevölkerung akzeptierten Flächennutzungsplan. Die bisherige Fassung sieht vor, daß „binnen“ drei Monaten zu entscheiden ist und diese Frist nur aus wichtigem Grund in der Regel bis zu drei Monaten verlängert werden kann.

Eine Verkürzung der Entscheidungsfrist um zwei Monate kann bei einem mehrjährigen Verfahren nicht zu einer wesentlichen Beschleunigung führen. Die bestehenden Fristen werden im Verwaltungsalltag im Zuge einer ordnungsgemäßen Bearbeitung benötigt aber selbst bei einer sorgfältigen Bearbeitung selten ausgeschöpft oder gar verlängert.

**V. Fazit:**

Eine Digitalisierung der Bauleitplanung als Herzstück der kommunalen Planungshoheit ist grundsätzlich zu begrüßen. Die hohe Akzeptanz der Ergebnisse der Bauleitplanung in der Bevölkerung sollte aber nicht

- durch eine digitalisierungsbedingte Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- durch verkürzte Fristen, die am Ende des mehrjährigen Verfahrens keine signifikante Beschleunigung bringen
- oder gar Beschränkung der Präklusionswirkung
- oder durch Hinweise auf vorgebliche nationale Sicherheitsinteressen bei einer geringen Planungstiefe

beeinträchtigt werden.